



# Familien. Ratgeber

## Förderungen und Unterstützungen

# INHALT

## FAMILIENFÖRDERUNGEN DES LANDES

Landes-Kinderbetreuungshilfe	4
Familienförderungen bei Mehrlingszuschuss	5
Schulveranstaltungshilfe	6
Schulskikurs	7
Zwei und Mehr Familienpass	8
Elternbildung	9

## FAMILIENFÖRDERUNGEN DES BUNDES

„Familienbonus Plus“	10
Mutter-Kind-Pass	13
Wochengeld	13
Kinderbetreuungsgeld	16
Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)	17
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	18
Familienzeitbonus	24
Rechtsanspruch auf Papamonat	25
Karenz	25
Elternteilzeit	26
Arbeitslosengeld	27
AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe	27
Pensionsplitting	28
Familienbeihilfe	28

## FÖRDERUNGEN FÜR SCHULE UND LEHRE

Schulbeihilfe	32
Heimbeihilfe	32
Top Ticket	35
SchülerInnen Ticket	36
Lehrlings Ticket	36
Alleinverdienerabsetzbetrag	37
Alleinerzieherabsetzbetrag	37



ÖAAB-Landesobmann  
LR Mag. Christopher Drexler



ÖAAB-Landesgeschäftsführer  
KR Günther Ruprecht

Liebe Familien!

Familie als Auslaufmodell? Erfreulicherweise ist das Gegenteil der Fall. Familie und Kinder haben nach wie vor einen hohen Stellenwert und sind bei den meisten jungen Menschen das wichtigste Lebensziel.

Es gilt jedoch, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, das Lebensziel "Familiengründung" auch zu verwirklichen, ohne dadurch unzumutbare Belastungen und finanzielle Nachteile zu erleiden. Wir möchten daher unser Land noch familienfreundlicher gestalten und damit Mut zu Kindern geben.

Gemeinsam haben ÖVP und ÖAAB für eine bessere steuerliche Berücksichtigung von Familien mit Kindern gekämpft. Mit dem Familienbonus Plus hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt in diese Richtung gesetzt. Familien erhalten damit einen Steuerbonus von bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr!

Und auch in der Steiermark wurden klare Signale gesetzt, dass uns die Familien sehr viel wert sind.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die verschiedenen Förderungen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen geben, damit unsere Familien genau die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Als ÖAAB werden wir die Familien auch in Zukunft in den Mittelpunkt unserer Politik stellen.

Liebe Grüße



LR Mag. Christopher Drexler  
Landesobmann



KR Günther Ruprecht  
Landesgeschäftsführer

# FAMILIENFÖRDERUNGEN DES LANDES

## LANDES-KINDERBETREUUNGSHILFE

### Wer wird gefördert?

Das Land Steiermark gewährt Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kind oder Kinder regelmäßig eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht bzw. besuchen, eine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe wird Eltern (Elternteilen) zuerkannt, wenn das betreffende Kind seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat oder der Arbeitsplatz eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, sich in der Steiermark befindet. Zur Antragstellung berechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine vom Land Steiermark genehmigte Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

### Wie wird gefördert?

Diese Beihilfe hängt vom Einkommen der Familie ab und beträgt maximal 67,61 Euro pro Kind und Monat. Die Kinderbetreuungsbeihilfe errechnet sich aus der Differenz zwischen Rechnungsbetrag und dem zumutbaren Aufwand. Der Rechnungsbetrag (die derzeit höchstmögliche Beihilfe) beträgt im Betriebsjahr 2020/21 monatlich höchstens 67,61 Euro. Dieser Betrag ist unabhängig vom tatsächlichen Elternbeitrag, den die Erhalterin/der Erhalter vom Erziehungsberechtigten einhebt. Für Kinder, für die die Erhalterin/der Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einer Tagesmutter/eines Tagesvaters bereits einen Sozialstaffel-Beitragsersatz gemäß den §§ 6b und 6c unter Einhaltung der vom Land Steiermark vorgegebenen Sozialstaffel bezieht, kann keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

Für die Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule werden sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben, die vom Einkommen der Eltern abhängig sind. Diese gestaffelten Elternbeiträge gelten ebenso für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die in einem Kinderhaus oder in einer Alterserweiterten Gruppe betreut werden. Auch wenn Kinder von 3 bis 6 Jahren von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, gibt es eine einkommensabhängige Staffelung der Tarife:

- Sozial gestaffelte Elternbeiträge 2020/21

- Sozial gestaffelte Elternbeiträge bei Betreuung durch eine Tagesmutter oder einem Tagesvater 2020/21

Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt müssen einen Kindergarten, eine alterserweiterte Gruppe oder ein Kinderhaus besuchen. Auf mindestens einen Halbtagesplatz haben diese Kinder einen Rechtsanspruch. Die Betreuung ist für 20 bis 30 Stunden kostenlos.

#### Weitere Informationen und Kontakt:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A6 Bildung und Gesellschaft, Referat Kinderbildung und -betreuung;  
+43 (316) 877-2099; abteilung6@stmk.gv.at

## FAMILIENFÖRDERUNG BEI MEHRLINGSGEBURTEN

### Wer wird gefördert?

Das Land Steiermark gewährt Familien anlässlich der Geburt von Mehrlingen eine Förderung.

Eltern haben bei der Geburt von Zwillingen die doppelten Kosten bzw. bei Drillingen die dreifachen Kosten für die Anschaffung der Babyausstattung. Durch Gewährung einer Förderung soll ein Unterstützungsbeitrag zu den außerordentlichen Ausgaben bei einer Geburt von Mehrlingen geleistet werden. Mit dieser freiwilligen Leistung des Landes Steiermark sollen Familien unabhängig vom Einkommen in der ersten Familienphase unterstützt werden.

Anspruchsberechtigt ist der antragstellende Elternteil (auch Adoptiv- oder Pflegeelternteil) / Erziehungsberechtigte/r, welche/r mit den Kindern einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat und für die Kinder Familienbeihilfe des Bundes bezieht.

### Wie wird gefördert?

- bei der Geburt von **Zwillingen** € 300,-
- bei der Geburt von **Drillingen** € 600,-
- Für jedes weitere **Mehrlingskind** erhöht sich die Fördersumme um € 300,-.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Geburtsurkunde der Kinder
- Meldezettel der Kinder
- Meldezettel des antragstellenden Elternteils bzw. des/der Erziehungsberechtigten
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)

**Weitere Informationen und Kontakt:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Bildung und Gesellschaft, Referat Kinderbildung und -betreuung;

+43 (316) 877-2099; abteilung6@stmk.gv.at

## SCHULVERANSTALTUNGSHILFE

### Wie wird gefördert?

Die Finanzierung mehrtägiger Schulveranstaltungen von Kindern ist für die Eltern mit großen finanziellen Belastungen verbunden. Um diese Familien zu unterstützen und den Kindern die Teilnahme zu ermöglichen, leistet das Land Steiermark die Schulveranstaltungshilfe.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Schulveranstaltungshilfe wird gewährt, bei einer Österreichischen Staatsbürgerschaft des Schülers oder EU-/EWR-Staatsbürgerschaft oder Drittstaatsangehörige, wenn sie die Voraussetzungen der betreffenden Übereinkommen erfüllen sowie Personen mit fremder Staatsangehörigkeit, wenn der Nachweis erbracht wird, dass zumindest ein Elternteil durch wenigstens 5 Jahre den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich hat und einkommensteuerpflichtig war sowie Konventionsflüchtlinge.

Voraussetzung ist der Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder höheren Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, sowie die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Schulveranstal-

tung (Sportwoche, Projektwoche, Abschlusslehrfahrt, Schüleraustausch usw.)

### **Höhe der Schulveranstaltungshilfe:**

Die Beihilfe richtet sich nach der nach der Bedürftigkeit (im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes - jährliche Bemessungsgrundlage € 14.024,60). Der Höchstbetrag an Unterstützung beträgt € 180,--.

Die Antragsformulare samt Beiblättern und Elternmerkblatt liegen in den Schulen auf oder können unter <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/> heruntergeladen werden. Die Antragsfrist endet am 30.04. des betreffenden Schuljahres.

### **Weitere Informationen und Kontakt:**

Bildungsdirektion für Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz

T: 050248345; [bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at](mailto:bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at)

<https://www.bildung-stmk.gv.at/service/foerderungen-beihilfen/veranstaltungen.html>

## **SCHULSKIKURS**

### **Wie wird gefördert?**

Ziel dieser Förderungen ist es, durch die finanzielle Unterstützung Schulen bzw. Schülerinnen und Schülern einen verstärkten Anreiz zu bieten, Wintersportwochen in der Steiermark zu veranstalten. Dadurch soll Jugendlichen der Wintersport nähergebracht und in weiterer Folge der steirische Wintertourismus gestärkt werden. Gefördert werden Bus- bzw. Bahnkosten für den Hin- und Rücktransport vom Schulort zum Wintersportort in der Steiermark. Nicht gefördert wird der Pendelverkehr während der Wintersportwoche.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Es müssen mind. 4 Übernachtungen im Wintersportort in der Steiermark stattfinden. Die Einholung von 3 Angeboten von befugten Gelegenheits- bzw. Linienverkehrsunternehmen ist erforderlich. Davon ist der Bestbieter auszuwählen.

Antragsberechtigt sind Schulen in der Steiermark (vertreten durch die Schulleitung

bzw. die Organisationsleitung der Wintersportwoche).

Über die Vergabe der Fördergelder entscheidet die Steiermärkische Landesregierung. Der antragstellenden Schule wird mit der Förderzusage eine Verpflichtungserklärung zur Unterfertigung übermittelt, in dem die Förderbedingungen festgelegt sind. Ausbezahlt wird nach Vorlage der bezahlten Rechnung des Busunternehmens bzw. der Bahntickets.

#### **Weitere Informationen und Kontakt:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus, Raubergasse 20, 8010 Graz;

Tel: +43 (316) 877-22 94

## **ZWEI UND MEHR FAMILIENPASS**

Der ZWEI UND MEHR Familienpass des Landes Steiermark bietet ein vielseitiges und attraktives Angebot:

- **exklusive Ermäßigungen** (auch in anderen Bundesländern) in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung
- kostenlose Zusendung des ZWEI UND MEHR - Familienmagazins (4 Mal jährlich)
- spezielle Familienermäßigungen im **Verkehrsverbund Steiermark** (seit 1. Juli 2019 auch für die dritte erwachsene eingetragene Person):
  - Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr fahren in der Steiermark in Begleitung eines eingetragenen Erwachsenen gratis, wenn die Begleitperson eine gültige Verbundkarte hat
  - die eingetragenen erwachsenen Personen bekommen bei diesen gemeinsamen Fahrten mit den Kindern jede Stundenkarte und jede 24-Stunden-Karte um ca. 38 % billiger

#### **Ablauf der Antragstellung:**

Antragsberechtigt sind Familien (schon ab einem Erwachsenen und einem Kind) mit Hauptwohnsitz in der Steiermark und mindestens einem Kind unter 18 Jahren, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Sie können den **ZWEI UND MEHR-Familienpass** unter Vorlage der Meldebestätigungen und dem Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe:

- online (Erstantrag)
- persönlich in der ZWEI UND MEHR-Familien- & KinderInfo, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
- in allen steirischen Gemeinde-, Bezirks- oder Stadtämtern
- oder über das Antragsformular als Download anfordern.

Für Änderungen eines bereits bestehenden ZWEI UND MEHR-Steirischen Familienpasses, benötigen Sie die Kartenummer.

### **Erhalt und Gültigkeitsdauer der Familienkarte:**

Der **ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass** wurde im Dezember 2017 an alle bestehenden KartenbesitzerInnen ausgesickt, d.h. es ist keine neuerliche Antragsstellung erforderlich. Die aktuelle Karte ist nicht mehr befristet sondern so lange gültig, bis Ihr jüngstes Kind die Volljährigkeit erreicht hat. Wenn sich Ihre Daten ändern, geben Sie uns das bitte bekannt (Änderung der Adresse, des Familienstandes, des Namens oder bei Geburt eines weiteren Kindes/weiterer Kinder).

Aktuell bieten knapp 900 Vorteilsbetriebe attraktive Ermäßigungen.

Aktuelle Vorteilsbetriebe unter

<https://www.zweiundmehr.steiermark.at/cms/ziel/130877285/DE/> einsehbar.

### **Weitere Informationen und Kontakt:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Fachabteilung Gesellschaft, Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen

Telefon: 0316/877-2222, E-Mail: familie@stmk.gv.at, [www.familie.steiermark.at](http://www.familie.steiermark.at)

## **ELTERNBILDUNG**

Elternbildung des Landes Steiermark unterstützt Eltern/Erziehungsberechtigte als Expert\_innen ihrer Kinder, fokussiert die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen und fördert die Entwicklung von Kin-

dern und Erwachsenen in unterschiedlichen Familienformen

Die Dachmarke ZWEI UND MEHR bietet viele unterschiedliche Angebote im Elternbildungsbereich:

- ZWEI UND MEHR-Elterntreff
- ZWEI UND MEHR-Familientak
- ZWEI UND MEHR-Steirischer Elternbrief
- ZWEI UND MEHR-Familienmagazin

Das ZWEI UND MEHR-Netzwerk Elternbildung ist ein Zusammenschluss von Elternbildungsanbieter\_innen in der Steiermark, welche die Qualitätskriterien des Landes erfüllen. Die Anbieter\_innen im ZWEI UND MEHR-Netzwerk Elternbildung tragen gemeinsam mit der Landeskoordinationsstelle zu einer nachhaltigen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Elternbildungsbereiches in der Steiermark bei. Das Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen der Fachabteilung Gesellschaft fungiert als Kompetenzstelle für Elternbildung in der Steiermark und übernimmt dabei eine Koordinations- und Förderfunktion für Elternbildungsanbieter\_innen.

#### Weitere Informationen und Kontakt:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Fachabteilung Gesellschaft, Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen

Telefon: 0316/877-2222, E-Mail: familie@stmk.gv.at, www.familie.steiermark.at

## FAMILIENFÖRDERUNGEN DES BUNDES

### „FAMILIENBONUS PLUS“

Mit 1. Jänner 2019 ist der „Familienbonus Plus“ - die größte steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern - in Kraft getreten. Der Familienbonus reduziert die zu zahlende Lohnsteuer. Mit dem Familienbonus erhalten Familien einen **Steuerbonus in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Kind** (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Jahr. Für volljährige Kinder, für die noch Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt der Familienbonus bis zu 500 Euro pro Kind und Jahr.

Für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen ist ebenfalls ein Zuschuss, der sogenannte „**Kindermehrbetrag**“, in der Höhe von 250 Euro pro Kind und Jahr vorgesehen. Dieser wird mit dem (negativsteuerfähigen) Alleinverdiener/Alleinerzieher-Absetzbetrag ausbezahlt. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

Der Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro steht nur für Kinder im Inland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der Familienbonus Plus indiziert und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus Plus.

Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den derzeitigen Kinderfreibetrag. Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast der betreffenden Eltern. Bei geringverdienenden Steuerzahlern entfällt daher die Steuerlast komplett, wenn sie niedriger ist als der Familienbonus Plus.

## Antragstellung

Über die Lohnverrechnung (also durch den Arbeitgeber). Dazu ist es erforderlich, das Formular E30 auszufüllen und beim Arbeitgeber abzugeben. Dadurch erfolgt die Steuerentlastung monatlich.

Oder im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung. Somit profitieren auch Selbständige vom Familienbonus. Wollen Sie Ihren gesamten Familienbonus Plus lieber im Nachhinein geltend machen, können Sie das in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2020 mittels Beilage L1k tun. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall 2021.

## Ab welchem Bruttolohn wirkt der Familienbonus?

Der Familienbonus Plus wirkt schon ab dem ersten Steuereuro. **Voll ausgeschöpft** werden kann dieser für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.708 Euro bei einem Kind in Höhe von 1.500 Euro

2.215 Euro bei zwei Kindern in Höhe von 3.000 Euro

2.652 Euro bei drei Kindern in Höhe von 4.500 Euro

**Hinweis:** Mit dem erweiterten **Brutto-Netto-Rechner** kann die exakte Steuerentlastung berechnet werden:

[https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto\\_familienbonus](https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus)

### Wie kann der Familienbonus unter (Ehe)Partner aufgeteilt werden?

Zwischen (Ehe)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Zwei Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro pro Jahr für Ihr Kind beantragen (wenn der andere Elternteil keinen Familienbonus Plus beantragt) oder

Sie und Ihr (Ehe)Partner machen jeweils den halben Betrag von 750 Euro geltend.

Dies gilt auch bei reduziertem Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro pro Jahr bei einem Kind über 18 Jahren. Entweder ein Elternteil beantragt den vollen Familienbonus Plus oder es erfolgt eine Aufteilung zu jeweils 250 Euro.

### Wie wird der Familienbonus bei getrennt lebenden Eltern aufgeteilt?

Der Familienbonus steht auch für Kinder von getrennt lebenden Eltern zu. Aufteilung:

Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro bzw. 500 Euro für Ihr Kind beantragen (bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil, wenn dieser keinen Familienbonus Plus beantragt)

oder der Betrag wird zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil zu gleichen Teilen aufgeteilt, also jeweils 750 Euro bzw. 250 Euro. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte, daher 750 Euro bzw. 250 Euro.

Zahlt der getrennt lebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil kann in diesem Fall den vollen Bonus in der Höhe von 1.500 Euro beantragen oder falls sie oder er einen neuen (Ehe)Partner hat, besteht auch eine Aufteilungsmöglichkeit mit dem neuen (Ehe)Partner, um den Familienbonus Plus voll ausschöpfen zu können.

## Was passiert, wenn ein Elternteil den Großteil der Kinderbetreuungskosten trägt?

Für die Dauer einer Übergangsfrist von drei Jahren (bis 2021) ist für getrennt lebende Partner eine zusätzliche Aufteilungsvariante vorgesehen. Diese ist dann gegeben, wenn ein Elternteil überwiegend (neben dem Unterhalt) bis zum 10. Lebensjahres des Kindes für die Kinderbetreuungskosten aufkommt. Die Betreuungskosten müssen zudem mindestens 1.000 Euro im Jahr betragen. Dann erfolgt eine Aufteilung mit 90/10 des Familienbonus Plus. Damit wird eine Schlechterstellung von jenen getrennt Lebenden verhindert, die bisher zusätzlich Betreuungskosten getragen haben. Diese Aufteilungsvariante können Sie ausschließlich im Nachhinein im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

## MUTTER-KIND-PASS

Stellt der Arzt eine Schwangerschaft fest, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beantragen Sie bei Ihrem Arzt den Mutter-Kind-Pass
- Melden Sie die Schwangerschaft umgehend Ihrem Arbeitgeber. Ab diesem Zeitpunkt stehen Sie unter dem Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz.
- Lassen Sie die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen termingerecht vornehmen. Die erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung muss grundsätzlich bis zum Ende der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen. Die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen in der Schwangerschaft ist Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld.

## WOCHENGELD

Weibliche Versicherte dürfen ab der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden. Sie befinden sich im Mutterschutz. Das Wochengeld soll während dieser Zeit eine finanzielle Stütze für die werdende Mutter

sein und wird als Ersatz für das entfallende Einkommen monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

### **Wann bekommt man Wochengeld?**

Das Wochengeld kann ab Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin beantragt werden und wird im folgenden Zeitraum gewährt:

Acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin

Am Tag der Entbindung

Acht Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten

zwölf Wochen nach der Geburt)

Haben Facharzt oder Amtsarzt vor Beginn der Schutzfrist oder darüber hinaus ein Beschäftigungsverbot verhängt, wird das Wochengeld auch für die Dauer dieses -Beschäftigungsverbots gezahlt.

Hinweis: Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, verkürzt oder verlängert sich die vorge-sehene Frist vor der Entbindung entsprechend. Wird die Schutzfrist (und damit die Wochengeldauszahlung) vor der Geburt verkürzt, verlängert sich grundsätzlich die Schutzfrist (und damit auch die Wochengeldauszahlung) nach der Geburt entsprechend, höchstens aber auf 16 Wochen.

### **Höhe des Wochengeldes**

Für **unselbstständig erwerbstätige Frauen** richtet sich die Höhe des Wochengeldes nach dem Nettobezug der letzten drei Monate. Hinzu kommt auch ein Zuschlag für Sonderzahlungen, wie beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

**Freie Dienstnehmerinnen** erhalten ein einkommensabhängiges Wochengeld.

**Geringfügig beschäftigte Selbstversicherte** erhalten einen Fixbetrag von 9,61 Euro pro Tag (Wert 2021).

**Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe** erhalten grundsätzlich das Wochengeld in der Höhe von 180 Prozent der zuletzt bezogenen Leistung.

**Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld**, deren Mutterschutz ab 1. März 2017 be-

gann, bekommen nur dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn sie schon anlässlich der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das sie gerade Kinderbetreuungsgeld erhalten) Anspruch auf Wochengeld hatten und der Übergang vom Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in den Mutterschutz direkt erfolgt. Die Höhe des Wochengeldes entspricht generell der Höhe des davor bezogenen Kinderbetreuungsgeldes.

**Selbstständig erwerbstätige Frauen**, die ein Gewerbe ausüben, sowie Bäuerinnen erhalten als Mutterschaftsleistung Betriebshilfe als Sachleistung. Wird keine Betriebshilfe gewährt, besteht unter Umständen auch ein Anspruch auf Wochengeld in Höhe von 56,03 Euro pro Tag (Wert 2021). Dies gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige).

Hinweis: Beziehen Sie neben dem Wochengeld ein zusätzliches Einkommen, kann dies zu einem Ruhen des Wochengeldes in der Höhe des erzielten Einkommens führen. Ruht das Wochengeld zur Gänze, führt dies zu keiner Verlängerung des Anspruchs.

## Beantragung

Das Wochengeld muss beim zuständigen Krankenversicherungsträger beantragt werden.

## Erforderliche Unterlagen

Bei einem Antrag auf **Wochengeld vor der Geburt:**

Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld oder

bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) bzw. von Kinderbetreuungsgeld vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist: Mitteilung über den Leistungsanspruch

Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin oder im Falle einer vorgezogenen Schutzfrist: Freistellungszeugnis

Bei einem Antrag auf Wochengeld **nach der Geburt zusätzlich:**

Geburtsurkunde des Kindes

Bescheinigung des Spitals bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittbindung

Aufenthaltsbestätigung über den Krankenhausaufenthalt

# KINDERBETREUUNGSGELD

## Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind

Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich

Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich

auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen

Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)

Einhaltung der Zuverdienstgrenze; wird sie überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert (Einschleifregelung)

bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann entweder als **pauschale oder als einkommensabhängige Leistung** bezogen werden.

## Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

## Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Hinweis: Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und

bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, Eltern müssen sich gemeinsam für eines der beiden Systeme entscheiden. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

Während im Pauschalssystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 Euro jährlich bzw. bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur in geringem Ausmaß möglich, da es sich dabei um einen **Einkommensersatz** handelt.

## KINDERBETREUUNGSGELD-KONTO (PAUSCHALSYSTEM)

### Bezugshöhe

In der kürzesten „Variante“ beträgt das Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich und in der längsten „Variante“ **14,53 Euro täglich**, je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag, die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.

**Tip:** Den Kinderbetreuungsgeld-Rechner, der Sie bei der Wahl der für Sie optimalen Anspruchsdauer unterstützt, finden Sie unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#kgbKonto>

Der Tagesbetrag von 33,88 Euro täglich stellt den Höchstbetrag dar, der lukriert werden kann, er kann daher nie überschritten werden. Der Bezug kann zwar kürzer als für 365 Tage (bzw. 456 Tage bei Bezug durch beide Elternteile) erfolgen, der Tagesbetrag bleibt aber gleich hoch.

### Bezugsdauer

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von **365 bis zu 851 Tagen** (das sind rund 12 bis 28 Monate) **ab der Geburt des Kindes** für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund

15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden. Von der jeweils gewählten Gesamtdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

Hinweis: Beginnt der Bezug später, endet der Bezug vorher oder entstehen Bezugsunterbrechungen, so verfallen nicht in Anspruch genommene Tage ohne Ausnahme!

### Änderung der Anspruchsdauer

Die mit dem Antrag festgelegte Anspruchsdauer kann beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld bei jedem Kind einmal geändert werden (durch einen der beiden Elternteile). Dazu ist vom beziehenden Elternteil ein eigener Änderungsantrag bei der Krankenkasse einzubringen.

Der Änderungsantrag ist spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich und bindet auch den anderen Elternteil. Die Krankenkasse berechnet anhand des geänderten Anspruchszeitraums einen neuen Tagesbetrag (auch für rückwirkende Zeiträume). Die Eltern werden so gestellt, als hätten sie von Anfang an diese geänderte Variante mit dieser Dauer und diesem Tagesbetrag gewählt.

Aufgrund des geänderten Tagesbetrages ergibt sich daher für die vergangenen Bezugszeiträume entweder ein Anspruch auf eine Nachzahlung oder eine Rückzahlungspflicht. Erfolgt bei einer Rückzahlungspflicht die Rückzahlung nicht binnen 61 Tagen ab Einlagen des Änderungsantrags bei der Krankenkasse, so ist die Änderung wirkungslos. Hat der andere Elternteil bereits Kinderbetreuungsgeld bezogen, so hat dieser ausdrücklich seine Zustimmung zur Änderung zu erklären.

**Achtung:** Da die Änderung der Variante gewissen Beschränkungen unterliegt, erkundigen Sie sich vorher bei Ihrem Krankenversicherungsträger.

## EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDERBETREUUNGSGELD

Während das pauschale Kinderbetreuungsgeld vor allem die Betreuungsleistung der

Eltern anerkennen und teilweise abgelten soll, stellt das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hauptsächlich einen repräsentativen Einkommensersatz dar.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

## Bezugsdauer

Längstens bis **365 Tage ab Geburt** des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen). Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

## Bezugshöhe

80 Prozent der Letzteinkünfte (max. 66 Euro/Tag, ca. 2.000 Euro/Monat)

## Anspruchsvoraussetzungen

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den **182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden**. In diesen 182 Tagen darf neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen werden. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechtem Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechung dar.

**Beide Elternteile sind an das beantragte System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds gebunden.**

**Achtung:** Erfüllt ein Elternteil nicht das Erwerbstätigkeitserfordernis, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 33,88 Euro täglich (Sonderleistung I).

### Berechnung des Tagesbetrags

- a. **Bezieherinnen von Wochengeld** (Unselbstständige, Selbstständige, Landwirtinnen, Vertragsbedienstete, freie Dienstnehmerinnen, geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung): Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent des Wochengeldes.
- b. **Beamtinnen, Adoptiv- und Pflegemütter:** Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes einer Vertragsbediensteten. Bei einer Beamtin wird das Wochengeld einer Vertragsbediensteten berechnet. Bei Adoptiv- oder Pflegemüttern wird das Wochengeld einer leiblichen Mutter herangezogen (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird hier auf den achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt abgestellt).
- c. **Väter:** Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird beim Vater auf den achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt des Kindes abgestellt). Achtung: Gehaltsbestandteile, die eine schwangere Frau - z.B. aufgrund Arbeitnehmerschutzbestimmungen - nicht beziehen kann, werden auch beim Vater nicht miteinbezogen.

**Achtung:** Gehaltsbestandteile, die eine schwangere Frau - z.B. aufgrund Arbeitnehmerschutzbestimmungen - nicht beziehen kann, werden auch beim Vater nicht miteinbezogen.

### Wechsel zwischen Elternteilen

Sowohl im Pauschalsystem (KBG-Konto) als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes **höchstens zwei Mal** abwechseln, somit können sich max. drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich - auch nicht für Geschwisterkinder.

**Ausnahme:** Beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig **bis zu 31 Tage** Kinderbetreuungsgeld beziehen. Diese Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

## Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragstellung bei dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger möglich. Diese ist binnen 124 Tagen ab dem letzten möglichen Bezugstag des insgesamt letzten Bezugssteiles (für beide Eltern) zu stellen. Nach Auszahlung des Partnerschaftsbonus darf für dieses Kind kein KBG mehr bezogen werden.

**Achtung:** Eine spätere Rückforderung von zu Unrecht bezogenem KBG bei einem Elternteil (zB. bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze) löst zugleich eine Rückforderung der beiden Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) bzw. die Mindestbezugsdauer von je 124 Tagen nicht mehr vorliegt.

## Zuverdienst

Beim Bezug von **pauschalem Kinderbetreuungsgeld** (KBG-Konto) darf der Zuverdienst bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), mindestens aber 16.200 Euro im Kalenderjahr betragen. Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr.

**Im einkommensabhängigen System ist ein Zuverdienst von maximal 7.300 Euro im Kalenderjahr zulässig.** Wird diese jeweilige jährliche Zuverdienstgrenze überschrit-

ten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung). Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (zB. von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr und jedes Kind wird gesondert betrachtet.

## Mutter-Kind-Pass

Fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes in den vorgeschriebenen Zeiträumen sind Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, andernfalls wird die Leistung gekürzt.

## Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, auf eine wochengeldähnliche Leistung (zB. Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder auf Betriebshilfe nach der Geburt. Die Auszahlung beginnt erst nach dem Ende der Schutzfrist. **Eine Bezugsverlängerung erfolgt in diesem Fall nicht!** Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Weiters ruht das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht und, sofern Anspruch auf ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.

## Mehrlingsgeburten

Für das jüngste Mehrlingskind gebührt Kinderbetreuungsgeld in der vollen Höhe. Beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) erhöht sich bei Mehrlingsgeburten die Leistung für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um **50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages**. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag.

## Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Einkommensschwache Alleinerziehende und Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (Kin-

derbetreuungsgeld-Konto) in Höhe von 6,06 Euro pro Tag für die **Dauer von maximal 365 Tagen** ab erstmaliger Antragstellung beantragen. Die Einkünfte des beziehenden Elternteils dürfen nicht mehr als 7.300 Euro, die Einkünfte des zweiten Elternteils bzw. Partners nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr betragen. Die Beihilfe muss bei Überschreitung der Zuverdienstgrenzen zurückgezahlt werden.

## Härtefälle - Verlängerung

In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld von 91 Tagen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil alleine zusteht, kommen:

Der zweite Elternteil ist aufgrund eines bestimmten Härtefalles mangels gemeinsamen Haushalts mit dem Kind am Bezug des KBG verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft).

Ein dauerhaft alleinstehender Elternteil hat einen Antrag auf Festsetzung des Kindesunterhaltes bei Gericht gestellt (es wird aber noch kein Unterhalt bezogen bzw. der vom Gericht zugesprochene vorläufige Unterhalt übersteigt nicht 100 Euro) und verfügt über ein max. Nettoeinkommen von 1.400 Euro pro Monat (inkl. Familienleistungen) plus je 300 Euro pro Monat für weitere Personen im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird.

Beim Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld besteht kein Anspruch auf eine Härtefälle-Verlängerung.

## Antragstellung

Das Kinderbetreuungsgeld, der Partnerschaftsbonus und die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld gebühren nur auf Antrag. Im Zuge der Antragstellung muss auch der **Nachweis der ersten sechs Untersuchungen** aus dem Mutter-Kind-Pass (Kopie) vorgelegt werden!

Eine Antragstellung ist frühestens ab dem Tag der Geburt möglich!

Für die Antragstellung und Auszahlung dieser Leistungen ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert (anspruchsberechtigt) ist bzw. zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) war. Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist jene Gebietskrankenkasse zuständig, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird.

Der Antrag kann **online mit elektronischer Signatur** gestellt werden. In Papierform ist das **Original** beim Krankenversicherungsträger einzubringen (Übermittlung per E-Mail nicht möglich, eingescannte Dokumente werden nicht anerkannt).

**Tipp:** Da das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen KBG nur bis zu 182 Tage rückwirkend geltend gemacht werden können, wird empfohlen, unmittelbar nach der Geburt den Antrag zu stellen, damit keine Bezugszeiten verloren gehen.

Wenn sich die Eltern beim KBG-Bezug abwechseln, so muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und an seine Krankenkasse schicken. Da eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen jedoch erst zeitnahe zum Bezugsbeginn erfolgen kann, wird empfohlen, den Antrag erst etwa **vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel** zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Der **Antrag auf den Partnerschaftsbonus** ist spätestens binnen 124 Tagen ab Ende des höchstmöglichen Bezugsteiles (je nach gewählter Anspruchsdauer) beim Krankenversicherungsträger zu stellen.

Nähere Infos zur Antragstellung bei Ihrer zuständigen Krankenkasse!

## FAMILIENZEITBONUS

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, ist ein "Familienzeitbonus" in Höhe von **22,60 Euro täglich** vorgesehen.

Der Familienzeitbonus wird auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet, wobei sich in diesem Fall der Betrag des Kinderbetreuungsgeld, nicht jedoch die Bezugsdauer verringert.

### Familienzeit

Die gewählte Bezugsdauer des Familienzeitbonus muss mit der in Anspruch genommenen Familienzeit exakt übereinstimmen. Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung des

Vaters anlässlich der gerade erfolgten Geburt seines Kindes, um ausschließlich und ganz intensiv Zeit mit der Familie zu verbringen. Der Vater muss daher alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen.

**Achtung:** Urlaub bzw. Krankenstand stellen keine Unterbrechung dar. Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufgenommen werden. Nicht möglich ist, eine andere als die unterbrochene Tätigkeit auszuüben.

## RECHTSANSPRUCH AUF PAPAMONAT

Seit 1. September 2019 haben Väter einen Rechtsanspruch auf eine einmonatige Arbeitsfreistellung nach der Geburt des Kindes. Spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss dieser angekündigt werden (Vorankündigungsfrist). Mit der Vorankündigung beginnt auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz.

## KARENZ

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (unselbständig Erwerbstätige) gibt es einen Rechtsanspruch auf Karenz (= Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts, Dauer mind. zwei Monate) längstens **bis zur Vollendung des 24. Lebensmonates des Kindes**, unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide abwechselnd Karenz in Anspruch nehmen. Der damit verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz.

**Hinweis:** Karenz und Kinderbetreuungsgeld sind zwei verschiedene Gesetze mit unterschiedlichen Regelungen beim Zuverdienst und bei der Dauer des Anspruchs.

### Beschäftigung während der Karenz

Während einer Karenz kann bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden, ohne den Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Weiters kann während der Karenz bis zu **13 Wochen im Kalenderjahr** eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze mit dem bisherigen Arbeitgeber vereinbart werden, wobei der Kündigungs- und Entlassungsschutz im karenzierten Arbeitsverhältnis voll aufrecht bleibt.

Bei einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze – wie auch bei der geringfügigen Beschäftigung – handelt es sich um ein zweites, befristetes Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze auch bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden. Die 13-Wochen-Grenze ist ausschließlich im Arbeitsrecht von Bedeutung und hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

## Anrechnung von Karenzzeiten

Für Geburten ab 1. August 2019 werden Karenzzeiten für Ansprüche die sich nach der Dienstzeit richten voll berücksichtigt. Diese Vollanrechnung gilt zudem für jedes Kind.

## ELTERNTEILZEIT

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit oder auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit. Dieser Anspruch gilt nur für Eltern, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben bzw. die Obsorge für das Kind innehaben. Zusätzlich hängt der Anspruch auf Elternteilzeit von der **Betriebsgröße und von der Dauer der Betriebszugehörigkeit** ab.

### Wer hat Anspruch auf Elternteilzeit?

Gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit besteht bis zum siebten Geburtstag des Kindes, für jene Arbeitnehmer, die in einem Betrieb mit mehr als 20 Dienstnehmern beschäftigt sind, deren Arbeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber bereits drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (oder die Obsorge für das Kind haben).

Weitere Voraussetzung ist, dass sich der andere Elternteil nicht gleichzeitig für dasselbe Kind in Karenz befindet.

Für Geburten ab 1. Jänner 2016 gilt als zusätzliche Voraussetzung bei der Reduktion der Arbeitszeit eine Bandbreite. Demnach muss bei der Elternteilzeit die Arbeit um zumindest 20 Prozent der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduziert werden. Außerdem gilt als Untergrenze eine Mindestarbeitszeit von 12 Stunden pro Woche. Bei

einer 40-Stunden-Woche kann die Arbeitszeit in der Elternteilzeit also zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche liegen.

## ARBEITSLOSENGELD

Verliert man während oder nach der „Babypause“ seinen Job, kann man auch parallel zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhalten. In diesem Fall ist die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachzuweisen.

**Hinweis:** Arbeitssuchende müssen dem Arbeitsmarktservice (AMS) mindestens 20 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Bei Betreuungspflichten für Kinder unter zehn Jahren oder für behinderte Kinder gilt 16 Wochenstunden als Untergrenze. Eine Arbeitsstelle bzw. Bildungsmaßnahme ist nur dann zumutbar, wenn die Wahrnehmung der gesetzlichen Betreuungspflichten möglich ist.

## AMS-KINDERBETREUUNGSBEIHILFE

Wenn Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind (Ihre Kinder) benötigen, um sich einen Job zu suchen oder um einen AMS-Kurs belegen zu können, dann erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice für 26 Wochen (maximal drei Jahre) eine Kinderbetreuungsbeihilfe. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

### **Dabei gelten folgende Voraussetzungen:**

Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).

Das monatliche Bruttoeinkommen darf maximal 2.300 Euro betragen. Diese Einkommensgrenze wird für jede weitere sorgepflichtige Person erhöht.

Als Einkommen zählen auch Renten, Pensionen, Alimente, Unterhaltsleistungen, alle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, bedarfsorientierte Mindestsicherung und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Das Arbeitsmarktservice gibt einen Zuschuss für die Betreuung Ihres Kindes in Kindergärten, Kinderkrippen, Horten, Kindergruppen und bei Tageseltern und Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften) - ganztägig, halbtägig oder stundenweise.

**Hinweis:** Wichtig ist, dass Sie vor Arbeitsaufnahme/vor Kursbeginn und vor der Unterbringung Ihres Kindes um Kinderbetreuungsbeihilfe bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ansuchen.

## PENSIONSSPLITTING

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Dabei kann der erwerbstätige Elternteil dem Elternteil, der sich zu Hause der Kinderbetreuung widmet, pro Jahr bis zu 50 Prozent der erworbenen Teilgutschriften übertragen. Es können jedoch nur Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Überschneiden sich Kindererziehungszeiten durch die Geburt eines weiteren Kindes, endet die Kindererziehungszeit für das erste Kind mit dem Beginn der Kindererziehung für das zweite Kind. Bei mehreren Kindern sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich.

## FAMILIENBEIHILFE

### Höhe Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt seit Jänner 2018:

<b>Alter des Kindes</b>	<b>Betrag pro Monat</b>
ab Geburt	114,00 Euro
ab 3 Jahren	121,90 Euro
ab 10 Jahren	141,50 Euro
ab 19 Jahren	165,10 Euro
Erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder zusätzlich	155,90 Euro

Schulstartgeld	100 Euro einmalig pro Jahr für sechs bis 15-Jährige
Mehrkindzuschlag	20 Euro monatlich ab dem 3. Kind (unter 55.000 Familieneinkommen)

## Geschwisterstaffelung

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind.

Anzahl der Kinder	Erhöhung pro Kind
zwei Kinder	7,10 Euro
drei Kinder	17,40 Euro
vier Kinder	26,50 Euro
fünf Kinder	32,00 Euro
sechs Kinder	35,70 Euro
sieben und mehr Kinder	52,00 Euro

**Achtung:** Mit Jahresbeginn 2019 trat die Verordnung für die Indexierung der Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder in Kraft getreten. Damit wird diese finanzielle Unterstützung an die Lebenserhaltungskosten in jenem Land angepasst, in dem das Kind von in Österreich Beschäftigten lebt.

## Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Eltern, **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ihres Kindes**, wenn sich deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) im gemeinsamen Haushalt lebt oder für das überwiegend Unterhalt geleistet wird, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

**Ab Vollendung des 18. Lebensjahres** wird die Auszahlung von Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Dies ist der Fall, wenn das Kind beispielsweise eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert, an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnimmt und die Ausübung des Berufs

nicht möglich ist, voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen, sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet (die Berufsausbildung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt werden) oder es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe **bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes** bezogen werden. Ab der Volljährigkeit ist die Gewährung von -Familienbeihilfe jedoch im Allgemeinen an das Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden. Während der Zeit des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe!

**Ausnahme:** Für volljährige Kinder (vor Vollendung des 21. spätestens jedoch des 25. Lebensjahres) die wegen einer eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, besteht ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als 15.000 Euro pro Kalenderjahr verfügt. Bei **Selbstständigen** ist das Einkommen maßgeblich, welches sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt. Bei Arbeitnehmern gilt der jährliche Brutto-bezug (ohne 13. und 14. Gehalt) als Einkommen.

Nicht berücksichtigt werden dabei:

- Arbeiterkammerumlage
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Pendlerpauschale und Werbungskostenpauschale (132 Euro jährlich, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden)
- Sonderausgabenpauschale (60 Euro jährlich, sofern nicht höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden)
- Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheit, Behinderung)

Folgende Einkünfte werden bei der Ermittlung des Einkommens für den Anspruch auf Familienbeihilfe ebenfalls nicht berücksichtigt:

Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen, für die Anspruch auf Familienbeihilfe bestand, erzielt wurden bzw. werden,  
Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,  
Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,  
Einkommensteuerfreie Bezüge

## **Volljährige Kinder**

Nach Erreichen der Volljährigkeit kann für Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Familienbeihilfe bezogen werden. Wenn diese Kinder aber den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet oder ein Kind geboren haben, kann sich die Anspruchsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern.

Dies gilt auch, wenn sie bei Vollendung des 24. Lebensjahres schwanger sind oder der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung vorliegt.

Weiters kann sich die Anspruchsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern, wenn das Kind ein Studium von mindestens zehn Semestern Dauer betreibt, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudienzeit bis zum erstmöglichen Studienabschluss.

ebenso ist eine Verlängerung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich, wenn eine freiwillige Hilfsstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde.

Die Familienbeihilfe muss beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden und wird rückwirkend max. fünf Jahre ab Antragstellung gewährt.

## **Kinderabsetzbetrag**

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird zusätzlich ein Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Dieser beträgt 58,40 Euro pro Kind und muss nicht gesondert beantragt werden.

## Mehrkindzuschlag

Es steht ein Mehrkindzuschlag **von 20 Euro monatlich** für jedes ständig im Bundesgebiet bzw. im EU-Raum lebende dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wurde. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung 55.000 Euro nicht überschritten hat. Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen.

Wohnt ein Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Ein eigener Anspruch des Kindes auf Familienbeihilfe für sich selbst ist nur in Ausnahmefällen möglich, nämlich dann, wenn Eltern ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen.

Volljährige Studierende können mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils selbst die Familienbeihilfe beantragen und sich den Betrag direkt vom Finanzamt überweisen lassen.

## Schulstartgeld

Mit der Familienbeihilfe für den September wird zusätzlich ein Schulstartgeld von 100 Euro für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausgezahlt; es ist **kein gesondertes Antrag erforderlich**.

# FÖRDERUNGEN FÜR SCHULE UND LEHRE

## SCHUL- UND HEIMBEIHILFE

Es besteht die Möglichkeit eine Schulbeihilfe (Anspruch ab der 10. Schulstufe), Heimbeihilfe (Anspruch ab der 9. Schulstufe), und Fahrtkostenbeihilfen (Anspruch ab der 9. Schulstufe) zu beantragen.

## Voraussetzungen für Schul- und Heimbeihilfe:

Voraussetzungen zur Antragsstellung sind die Österreichische Staatsbürgerschaft des Schülers, EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder Drittstaatsangehörige, wenn sie die Voraussetzungen der betreffenden Übereinkommen erfüllen, sowie Personen mit fremder Staatsangehörigkeit, wenn der Nachweis erbracht wird, dass zumindest ein Elternteil durch wenigstens 5 Jahre den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich hatte und einkommenssteuerpflichtig war, sowie Konventionsflüchtlinge.

Weitere Voraussetzungen sind:

- **Bedürftigkeit des Schülers:** abhängig vom Familieneinkommen, Familienstand und Familiengröße
- Bei Heimbeihilfe außerdem: Unzumutbarkeit des täglichen Hin- und Rückweges zwischen Wohnort und Schulort und keine Möglichkeit einer Aufnahme in eine nähergelegene gleichartige öffentliche Schule, bei deren Besuch der tägliche Schulweg zumutbar wäre.
- **Fahrtkostenbeihilfe** ist nur möglich, wenn Anspruch auf Heimbeihilfe besteht.

## Antragstellung:

Die Antragsformulare samt Beiblättern und Wegweisern liegen in allen Schulen auf. Die Beihilfenbehörden sind auf dem Antragsformular verzeichnet. Weiters können Informationsblätter und Antragsformulare unter <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/> heruntergeladen werden.

Die Antragsfrist endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.

## Grundbeträge:

Bei der Beihilfenberechnung ist von einem Grundbetrag von € 1.130,- für die Schulbeihilfe bzw. von € 1.380,- für die Heimbeihilfe (zuzüglich € 105,- Fahrtkostenbeihilfe) auszugehen, der sich um die folgenden Beträge erhöht bzw. vermindert (steht nur die Schulbeihilfe oder nur die Heimbeihilfe zu, so erhöht bzw. vermindert sich der

jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte dieser Beträge). Für ein Semester (Schule für Berufstätige) halbieren sich die Grundbeträge sowie die Erhöhungsbeträge.

- Die Grundbeträge erhöhen sich um insgesamt € 1.172,- wenn
  - o die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers/der Schülerin verstorben sind oder
  - o der/die Schüler/in eine unter § 9 Abs. 1 SchBG 1983 bzw. unter § 11 Abs. 1 SchBG 1983 fallende Schule besucht und sich vor der ersten Zuerkennung einer Schul- oder Heimbeihilfe durch eigene Einkünfte vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
  - o der/die Studierende eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhält oder einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leistet oder
  - o der/die Schüler/in verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seiner/ihrer Ehepartnerin/Ehepartners oder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Weiters erhöhen sich die Grundbeträge um insgesamt € 1.298,- sofern es sich beim/bei der Schüler/in um ein erheblich behindertes Kind handelt.

### **Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztägige Schulformen:**

Eine Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist möglich (gilt für Bundesgymnasien - Unterstufe). Eine Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages (bei Bundesschülerheimen) ist ebenfalls möglich. Der Beitrag beträgt grds. **€ 88,00**. Bei Vollinternat in Bundesschülerheimen grds. **€ 202,00**. Die Kosten für die Verpflegung werden von der Schulleitung bekannt gegeben und können nicht ermäßigt werden. Alle Beiträge sind 10 x je Unterrichtsjahr zu entrichten.

Antragsstellung: Die Antragsformulare und Informationsblätter liegen in der betreffenden Schule auf.

Antragsfrist: Der Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztägige Schulformen muss grds. innerhalb eines Monats nach Aufnahme in diese Schulform bei der Direktion abgegeben werden.

**Weitere Informationen und Kontakt:**

Bildungsdirektion für Steiermark

Körblergasse 23, 8011 Graz

T: 050248345; bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at

## TOP TICKET, SCHÜLERINNEN-TICKET, LEHRLINGS-TICKET

### Top Ticket

Das Top-Ticket erhalten alle SchülerInnen und Lehrlinge bis zum Ende jenes Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Es muss die österreichische Familienbeihilfe bezogen werden. Der Hauptwohnsitz oder die Schule/Lehrstelle muss in der Steiermark liegen.

Wenn SchülerInnen/Lehrlinge keine österreichische Staatsbürgerschaft oder keine Staatsbürgerschaft einer EWR -Vertragspartei oder der Schweiz besitzen muss der Bezug der Familienbeihilfe vom Finanzamt auf dem Bestellformular bestätigt werden. Das Top-Ticket gibt´s für alle SchülerInnen und Lehrlinge, auch wenn Sie weniger als drei bzw. vier Mal pro Woche zur Ausbildungsstelle fahren.

Also für:

- InternatsschülerInnen, die nur am Wochenende von/zum Internat fahren
- alle, die zu Fuß gehen oder mit dem Rad fahren
- alle, die im Gelegenheitsverkehr zur Schule fahren
- SchülerInnen aus einem EU -Mitgliedstaat, für die eine gleichartige ausländische Familienbeihilfe bezogen wird

Das Top-Ticket SchülerInnen/Lehrlinge ist die uneingeschränkte Jahres-Netzkarte für alle Verbundlinien innerhalb der Steiermark sowie von/nach Tamsweg. Damit können alle Nah- und Fernverkehrszüge, alle Regionalbusse und alle städtischen Verkehrsmittel benutzt werden.

Der Gesamtpreis inkl. Selbstbehalt beträgt € 116,00.

Das Ticket gilt jeweils von 1. September bis 30. September des folgenden Jahres.

## SchülerInnen-Ticket

Das SchülerInnen-Ticket ist der "Freifahrausweis" für alle SchülerInnen, die regelmäßig mit Verbundlinien zur Schule fahren. Dafür ist pro Schuljahr ein Selbstbehalt von € 19,60 zu bezahlen. Die Tickets gibt´s für alle SchülerInnen bis zum Ende jenes Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Weiters muss für sie die österreichische Familienbeihilfe bezogen werden. Der Hauptwohnsitz oder die Schule/Lehrstelle muss in der Steiermark liegen.

SchülerInnen müssen an mindestens vier Tagen pro Woche in die Schule fahren. Die Schule muss das Öffentlichkeitsrecht besitzen. Für alle anderen Fälle gibt es das Top-Ticket.

Das Ticket gilt während des gesamten Schuljahres **an Werktagen von Montag bis Samstag**. Und es gilt auch in den "kleinen Ferien" (Weihnachten, Semester, Ostern, Herbst). An Sonn- und Feiertagen und in den Sommerferien ist das Ticket nicht gültig. Eine Aufzahlung auf das Top-Ticket ist jederzeit auch nachträglich möglich.

## Lehrlings-Ticket

Das Lehrlings-Ticket ist der "Freifahrausweis" für alle Lehrlinge, die regelmäßig mit Verbundlinien zur Lehrstelle fahren. Dafür ist pro Lehrjahr ein Selbstbehalt von € 19,60 zu bezahlen. Die Tickets gibt´s für alle Lehrlinge bis zum Ende jenes Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Weiters muss für sie die österreichische Familienbeihilfe bezogen werden. Der Hauptwohnsitz oder die Lehrstelle muss in der Steiermark liegen.

Lehrlinge müssen an mindestens drei Tagen pro Woche zur Lehrstelle fahren. Die Lehrlinge müssen in einem anerkannten Lehrverhältnis stehen oder an einer übrigen Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz teilnehmen. Weiters sind TeilnehmerInnen am Freiwilligen Sozialjahr und Umweltjahr berechtigt.

Für alle anderen Fälle gibt es das Top-Ticket.

Für weitere Infos:

<https://www.verbundlinie.at/schuelerlehrlinge/tickets/lehrlings-ticket>

## ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

AEAB steht einem Steuerpflichtigen zu, der mit mindestens einem Kind, für das er für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht, mindestens sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Lebensgemeinschaft) lebt.

Höhe des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages

	jährlich	monatlich
Der AVAB/AEAB beträgt		
mit einem Kind	<b>€ 494,00</b>	€ 41,17
mit zwei Kindern	<b>€ 669,00</b>	€ 55,75
für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um	<b>€ 220,00</b>	

In dieser Höhe steht der AVAB/AEAB zu, wenn sich das Kind ständig in Österreich aufhält. Für Kinder, deren ständiger Aufenthalt in einem anderen Land der EU, im EWR oder in der Schweiz ist, wird der AVAB/AEAB anhand der tatsächlichen Lebenshaltungskosten indexiert. Der Index wird alle zwei Jahre mit Verordnung des BMF entsprechend der Publikation des Statistischen Amtes der Europäischen Union festgelegt. Für Kinder außerhalb dieser Staaten steht kein AVAB/AEAB zu.

Steht der AVAB/AEAB für mehrere Kinder zu und halten sich diese Kinder in unterschiedlichen Ländern auf, sind sie nach ihrem Alter zu reihen und zuerst das älteste anspruchsberechtigte Kind zu berücksichtigen.

## ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Maßgebend für die Ermittlung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte. Von den tatsächlich erzielten Einnahmen sind die Sozialversicherungsbeiträge und die Werbungskosten, mindestens der Werbungskostenpauschalbetrag von € 132,- in Abzug zu bringen.

Bei der Ermittlung der Jahreseinkünfte bleiben steuerfreie Einkünfte (z.B. sonsti-

ge Bezüge bis zur Freigrenze von € 2.100,- steuerfreie Überstundenzuschläge und SEG-Zulagen) außer Ansatz.

Zu berücksichtigen sind aber:

- Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen
- begünstigte Auslandstätigkeit und Bezüge der Fachkräfte der Entwicklungshilfe
- Einkünfte als Abgeordneter zum EU-Parlament sowie
- auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte.

Auch Einkünfte, die dem Grunde nach steuerpflichtig sind und im Einzelfall nur auf Grund von Tarifvorschriften zu keiner Einkommensteuer führen, sind für die Berechnung des Grenzbetrages heranzuziehen. Dies gilt auch für Abfertigungen, für die bei Anwendung der Vergleichsrechnung im Einzelfall keine Steuer anfällt, sowie für Pensionsabfindungen, für die aufgrund von Tarifvorschriften keine Steuer einzubehalten ist.

Einkünfte des (Ehe)Partners aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Aktiendividenden) sind zu berücksichtigen, auch wenn sie endbesteuert sind. Einzubeziehen sind auch steuerpflichtige Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen.

Bruttobezüge	€ 7.000,-
Steuerfreie sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels	€ 1.000,-
Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge	€ 1.080,-
Werbungskostenpauschale	€ 132,-
Für den Grenzbetrag maßgebliche Einkünfte	€ 4.788,-

Es ist immer von den Jahreseinkünften auszugehen. Daher sind bei Verhehlung, Scheidung oder bei Tod des (Ehe)Partners für die Ermittlung des Grenzbetrages immer die Gesamteinkünfte des (Ehe)Partners maßgeblich. So sind dann, wenn die Verhehlung im Laufe eines Kalenderjahres erfolgt, die Einkünfte des (Ehe)Partners sowohl aus der Zeit vor wie auch nach der Verhehlung in die Ermittlung des

Grenzbetrages einzubeziehen.

Analog dazu sind bei einer Scheidung die Einkünfte des (Ehe)Partners nach der Scheidung miteinzubeziehen. Auch der Bezug einer Witwen(Witwer)-Pension nach dem Tod des Ehepartners in einer den Grenzbetrag übersteigenden Höhe ist für den AVAB schädlich.

Bereits geringfügige Überschreitungen dieser Grenzbeträge führen zum Verlust des AVAB. Überschreiten beide (Ehe)Partner nicht die Einkommensgrenzen, so steht ein AVAB dennoch nur einem der beiden (Ehe)Partner zu.

#### Haftungsausschluss

Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der ÖAAB jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

#### Hinweis

In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legistischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

# Rat & Tat

## ÖAAB-Service-Broschüren

Zu diesen Themenbereichen stellt Ihnen der ÖAAB gerne Service-Broschüren zur Verfügung:

- ☛ **Neuerungen 2021**
- ☛ **Ein mal Eins des Arbeitsrechts**
- ☛ **Berufliche Aus- und Weiterbildung**
- ☛ **Burnout**
- ☛ **Familienratgeber - Förderungen und Unterstützungen im Überblick**
- ☛ **Ferialjob und Praktikum**
- ☛ **Geringfügige Beschäftigung**
- ☛ **Internet am Arbeitsplatz**
- ☛ **Kilometergeld- und Diätenregelung**
- ☛ **Lehrlingsförderungen**
- ☛ **Mopping am Arbeitsplatz**
- ☛ **Steuertipps für Arbeitnehmer und Familien**
- ☛ **Tipps für ältere Arbeitnehmer**
- ☛ **Urlaubsangebote des Steirischen ÖAAB**
- ☛ **Urlaubsrecht**
- ☛ **Zeitwertkonto**



ÖAAB - Service - Hotline:  
0316/60744 6600

**STEIRISCHER**  
ÖAAB



**Steirischer ÖAAB**  
Keplerstraße 92, 8020 Graz  
Tel. 0316/60744 6600  
Mail [office@steirischeroeaab.at](mailto:office@steirischeroeaab.at)  
Web [www.steirischeroeaab.at](http://www.steirischeroeaab.at)